

VEREINSSATZUNG DER SCHÜLERPATENSCHAFT RÄUBERLEITER E. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schülerpatenschaft Räuberleiter“, nachfolgend Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll er den Namenszusatz „e. V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lampertheim.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Arbeitsmethoden

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Erwachsenen und deren Angehörige, unter anderem mit Migrationshintergrund, sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - Organisation und Vermittlung außerschulischer Hilfe durch Ehrenamtliche mittels Förderunterricht, Begabtenunterricht, Hausaufgabenhilfe sowie Vermittlung von Praktika zum Erreichen eines staatlich anerkannten Schulabschlusses, des Abschlusses einer Berufsausbildung und/oder eines Studiums sowie des Erreichens der Qualifikation zum Besuch der Schulen des ersten und zweiten Bildungsweges von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Angehöriger,
 - Organisation und Vermittlung von Maßnahmen zum Erreichen von qualifizierten Bildungsabschlüssen für Jugendliche und junge Erwachsene aus bildungsfernen Familien sowie
 - Durchführung von Kunst-, Bildungs- und Kulturprojekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die dem Zweck der Völkerverständigung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich aus-

geübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jede volljährige und voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck dauerhaft zu fördern. Mitglieder können ordentliche oder fördernde Mitglieder sein.
- (2) Der Aufnahme als ordentliches Mitglied soll eine Zeit von zwei Jahren als förderndes Mitglied vorausgehen. Die Gründungsmitglieder sind anfänglich ordentliche Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Falls dies nicht geschieht, wird der Beitrag unter Hinzurechnung der Kosten eingezogen. Mitglieder, die die Zahlung nicht leisten, können vom Vorstand nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 der Satzung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des auf den Zustimmungsbeschluss folgenden Monats.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und durch seine Mitarbeit den Verein zu unterstützen.
- (7) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (8) Besonders um die Vereinsarbeit verdiente Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenmitglieder aufnehmen; dem soll eine ordentliche Mitgliedschaft von wenigstens fünf Jahren vorausgehen. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren des Vereins befreit.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Vereinsarbeit nach Maßgabe des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederver-

- sammlung kein Stimmrecht, können jedoch Anträge stellen und sich äußern.
- (2) Die fördernden Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck aktiv zu fördern und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
 - (3) Im Übrigen gelten für fördernde Mitglieder die Regelungen der §§ 4 und 6 der Satzung entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres; die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein, sonst gilt sie zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres. Der Beitrag ist für die Zeit der bestehenden Mitgliedschaft voll zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Termin aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses in Zahlungsverzug ist. Daneben ist der Ausschluss durch den Vorstand vorzunehmen, wenn dies die ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen. Eine zeitanteilige Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen für die Zeit nach dem Ausschluss erfolgt nicht; bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein werden von dem Ausschluss nicht berührt. Der Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse dem Mitglied bekannt zu machen und wird drei Werktage nach Aufgabe zur Post wirksam, sofern die Kenntnisnahme nicht anderweitig nachweisbar erfolgte.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist Organ des Vereins.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt, sofern sie nicht ausscheiden. Mit der Wahl eines neuen

Vorstandes ist der bisherige Vorstand abgewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein; die Rechte und Pflichten als Mitglied werden von der Bestellung zum Vorstand nicht berührt.

- (3) Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung darf einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortliche, führt die laufenden Geschäfte und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Des Weiteren ist er für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand hält nach Bedarf Arbeitstreffen ab, soll sich jedoch mindestens alle zwei Monate zu einem Arbeitstreffen zusammenfinden. Arbeitstreffen können auch im Wege gleichzeitiger Kommunikation über Konferenzschaltung abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Über das wesentliche Ergebnis des Arbeitstreffens wird ein Protokoll gefertigt, das von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird; Beschlüsse sind hierin nebst Stimmergebnis aufzunehmen. Im Übrigen steht es dem Vorstand frei, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts abweichendes bestimmt ist. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied wegen Rücktritt oder Tod aus, so nimmt die Mitgliederversammlung unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Zeit der ordentlichen Amtsperiode vor.
- (8) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (9) Der Verein schließt auf seine Kosten eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder für deren Vorstandstätigkeit ab.

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Organ des Vereins und zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,

- c) den Vorschlag des Ausschlusses von Mitgliedern an den Vorstand,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages sowie der Aufstellung und Änderung einer Beitragsordnung,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufklärung des Vereins und
 - h) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an sämtliche Mitglieder. Der Einladung sind eine vom Vorstand festzulegende Tagesordnung sowie eine Aufstellung der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Ladung ist unverzüglich schriftlich bekannt zu machen, wobei dies auch auf elektronischem Wege (E-Mail) oder durch einfachen Brief erfolgen kann.
- (3) Die Tagesordnung ist auf schriftliches Verlangen nebst Begründung eines jeden Mitglieds bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu ergänzen und die Mitglieder hiervon zu unterrichten. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Änderungen an der Beitragsordnung.
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, die Stimm- und Wahlrechte bestimmen sich nach dieser Satzung. Die Anwesenheit Dritter kann generell oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.
- (5) Die Leitung wird zu Beginn einem Versammlungsleiter aus der Mitte der Anwesenden vom Vorstand, ist dieser nicht anwesend, durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden übertragen und vom Versammlungsleiter sodann ein Schriftführer bestimmt. Der Schriftführer protokolliert die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder namentlich, der sonstigen Stimmberechtigten nach Zahl und sodann den wesentlichen Fortgang der Mitgliederversammlung; Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren nebst Stimmergebnis nach Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmrechte persönlich anwesend sind; eine Vertretung

durch einen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertreter ist unter Vorlage einer Originalvollmacht des Stimmberechtigten, die auf die einzelne Mitgliederversammlung beschränkt ist, zulässig; die Vollmacht wird im Original zum Versammlungsprotokoll als Anlage genommen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte soweit keine anderen Mehrheitsverhältnisse in dieser Satzung oder durch zwingendes Gesetzesrecht festgelegt sind. Enthaltungen berühren die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht, bleiben ansonsten jedoch unberücksichtigt. Über die Beschlüsse ist ein vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, sofern dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmrechte unterstützt wird.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden, mit Ausnahme solcher Satzungsänderungen, die das für den Verein zuständige Registergericht oder das für den Verein zuständige Finanzamt für Körperschaften für erforderlich halten, und für die der Vorstand hiermit ermächtigt ist, diese selbst vorzunehmen.
- (2) Satzungsänderungen sind sämtlichen Mitgliedern in geeigneter Weise unverzüglich bekannt zu machen, wobei dies auch auf elektronischem Wege (E-Mail) oder über die Vereinsmedien (Vereinsblatt, Internet-Homepage o. ä.) erfolgen kann.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist; dieser kann einmal wiederge-

wählt werden. Der Kassenprüfer überprüft am Ende des Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Er erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmrechte beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren nach § 48 des Bürgerlichen Gesetzbuches; § 7 der Satzung gilt für die Liquidatoren entsprechend.
- (3) Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu 50 Prozent an das Kinderprojekt Siebenstein der Nehemia Initiative Karlsruhe e. V. mit Sitz in Karlsruhe und zu 50 Prozent an das Kinderhospiz Sterntaler e. V. mit Sitz in Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Existiert einer der beiden in Satz 1 genannten Vereine zum Auflösungszeitpunkt nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen an den jeweils anderen Verein.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.12.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

(Tanja Bauer)

(Eva Biereder)

(Kathrin Biereder)

(Margot Oehlerking)

(Monika Schrod)

(Sabine Schrod)

(Stefanie Schrod)